



Statuten des Waldbesitzervereins Frutigland

1 Name, Zweck, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Waldbesitzerverein Frutigland“ besteht ein auf unbestimmte Zeit gegründeter Verein gemäss Art. 60-79 ZGB.

Sitz des Vereins ist beim jeweiligen Präsidenten (im Verbandsgebiet).

Art. 2

Der Verein bezweckt:

- a) Die Waldbesitzer zur Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen zusammenzuschliessen.
- b) Den Verkehr zwischen Holzproduzenten und -konsumenten zu erleichtern.
- c) Die Mitglieder über den Stand des Holzmarktes zu orientieren und über Fragen der Waldwirtschaft und Holzgewinnung aufzuklären.

Art. 3

Der Verein ist Kollektivmitglied des Dachverbandes „Berner Waldbesitzer“ BWB.

II Mitgliedschaft

Art. 4

Als Mitglieder des Vereins können Waldfreunde und private, sowie öffentliche Waldbesitzer der Gemeindegemeinden des Amtes Frutigen, und Därligen und Leissigen aufgenommen werden. Die Anmeldung für den Beitritt erfolgt schriftlich an den Vorstand.

Art. 5 a

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten und die gefassten Beschlüsse anzuerkennen und zu beachten.

Art. 5 b

Mit der Mitgliedschaft verpflichten sich die Waldbesitzer des Waldbesitzervereins Frutigland die Selbsthilfebeiträge an den Berner Holzförderungsfond BHFF zu leisten.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Einreichung einer schriftlichen Austrittserklärung beim Präsidenten auf Ende des Geschäftsjahres. Kündigungsfrist ist 3 Monate.
- b) Durch Ausschluss, der von der Generalversammlung beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied sich den bestehenden Statuten nicht fügt oder den Vereinszwecken zuwider handelt.
- c) Durch den Tod

Art. 7

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf allfällig vorhandenes Vereinsvermögen.

III Organisation

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand mit wenigstens 5 Mitgliedern
- c) Die Rechnungsrevisoren



a) Generalversammlung

Art. 9

Die Generalversammlung findet jährlich innerhalb 4 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf Begehren von mindestens 1/10 der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe an den Vorstand jederzeit einberufen werden.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Private Verbandsmitglieder üben ihr Stimmrecht direkt aus, Korporationen, Genossenschaften und Gemeinden ordnen Delegierte ab. Stellvertretung ist nur bei Einreichung einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Niemand kann mehr als eine Stellvertretung übernehmen. Ein Delegierter kann das Stimmrecht für höchstens **zwei** Korporationen ausüben.

Das Stimmrecht richtet sich nach der produktiven Waldfläche, und zwar erhalten

Waldfreunde	ohne Wald		1	Stimme
Waldbesitzer bis zu	20	ha	1	Stimme
Waldbesitzer von	21 -100	ha	2	Stimmen
Waldbesitzer von	101 - 200	ha	3	Stimmen
Waldbesitzer von	201 und mehr	ha	4	Stimmen

Art. 10

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäss, wenigstens 10 Tage zuvor vom Vorstand schriftlich eingeladen worden ist und die Traktanden aufgelistet sind. Massgebend ist bei Abstimmungen die Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr und im dritten das Los.

Die Generalversammlung beschliesst insbesondere über folgende Geschäfte:

- Genehmigung und Revision der Statuten
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisoren auf 4 Jahre
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Festlegung der Jahresbeiträge und eventuell ausserordentlichen Zuschüsse (siehe Anhang)
- Entschädigung des Vorstandes (siehe Anhang)
- Kompetenzen Vorstand (siehe Anhang)
- Auflösung oder Fusion des Vereins (vgl. Art. 17)
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschwerdefälle bei Ablehnung einer Neuaufnahme eines Mitgliedes

b) Vorstand

Art. 11

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern oder sofern dies von wenigstens 3 Mitgliedern verlangt wird.

Dem Vorstand obliegt:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Die Besorgung der laufenden Geschäfte
- Die Aufnahme und Abweisung neuer Mitglieder.



c) Rechnungsrevisoren

Art. 12

Die Rechnungsrevisoren haben die vom Kassier abgelegte Rechnung nach Fertigstellung zu prüfen und der Generalversammlung Antrag zu stellen. Sie sind berechtigt, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen und den Stand der Kasse zu prüfen.

IV Betriebsmittel

Art. 13

Die notwendigen Betriebsmittel werden beschafft:

- a) Durch jährliche Beiträge der Mitglieder.
- b) Durch allfällige Einnahmen, die sich aus der Vereinstätigkeit ergeben.

Art. 14

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

V Zeichnungsberechtigung und Haftpflicht

Art. 15

Zur rechtsverbindlichen Zeichnung im Namen des Vereins ist die Unterschrift des Präsidenten oder Stellvertreters und des Sekretärs oder Kassiers kollektiv erforderlich. Schriftstücke, die nur Kassengeschäfte betreffen, unterzeichnet der Kassier.

Art. 16

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

VI Verschiedene Bestimmungen

Art. 17

Zur Auflösung oder Fusion des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Art. 18

Ein allfälliges Reinvermögen bei Auflösung des Vereins wird einer Organisation mit ähnlicher Zielsetzung überwiesen.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom Mi, 7. November 2007 beschlossen worden und treten sofort in Kraft.

Frutigen, den 7. November 2007

Der Präsident:

Hans Rösti

Der Sekretär:

Bernhard Bettschen



ANHANG zu den Statuten des Waldbesitzervereins Frutigland

zu Art 10

Absatz d)

Jahresbeiträge:	Waldfreunde	CHF	35.--
	Einzelmitglieder	CHF	35.--
	Korporationen pro ha	CHF	1.50
			mindestens CHF 35.--
	plus Heft Berner Wald	CHF	15.--

Absatz e)

Entschädigung Vorstand:

Reiseentschädigung	Km/CHF	- .60
Sitzungen auswärts halbtags	CHF	60.--
Sitzungen auswärts ganztags	CHF	100.--
Pauschalentschädigung pro Jahr:		
Sekretär und Kassier	CHF	200.--
Präsident	CHF	100.--
Vorstandssitzungen je	CHF	20.--

Absatz f)

Finanzkompetenz des Vorstandes pro Rechnungsjahr	CHF	2'000.-
--	-----	---------

Frutigen, 26.Sept 2024

Der Präsident

Der Sekretär

Peter Teuscher

Bernhard Bettsehen